

## **Einrichtungsbezogene Impfpflicht**

### **Prognostizierbare Auswirkungen für die Betriebssicherheit nach dem 16. März 2022 auf Grund der Umsetzung des §20a Infektionsschutzgesetz IFSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben vielen anderen Bereichen gilt die Impfpflicht für alle Bereiche der Eingliederungshilfe. Dies betrifft bei Regens Wagner Holnstein alle Wohnformen und die zweiten Lebensbereiche wie Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM), Förderstätte (FöSt) und Tagesstätte für Senioren (T-ENE), aber auch die Leistungen der Offenen Hilfen mit Schulbegleitung, Ambulant unterstütztes Wohnen (AUW), Familien unterstützender Dienst (FUD), Beförderungsdienste, Leistungen im persönlichen Budget, usw.

Der Gesetzgeber fasst hier den Begriff der unter die Impfpflicht fallenden Personen sehr weit und spricht von allen Personen, die in den o. g. Einrichtungen „tätig sind“. Dabei sind nicht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfasst, sondern auch alle Schüler, Praktikanten, Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Bundesfreiwilligen Dienst (Bufdi), Honorarkräfte und ehrenamtliche Helfer. Ausdrücklich umfasst sind alle Tätigkeiten, somit nicht nur pflegerisch und pädagogisch tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch alle Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte, Mitarbeitende im technischen Dienst, Landwirtschaft, Fahrdienst oder der Verwaltung.

Ab dem 16.03.2022 können unsere Mitarbeitenden nur noch unter Vorlage eines Impfzertifikats oder Genesenen Nachweises „tätig sein“.

Da die endgültige Entscheidung über ein Beschäftigungsverbot bei den örtlichen Gesundheitsbehörden liegt, können wir derzeit keine verlässliche Aussage treffen welche konkrete Situation zum 16. März 2022 eintreten wird.

#### Derzeit zeichnet sich folgendes Verfahren ab:

- In den Einrichtungen müssen die Beschäftigten also spätestens ab dem 15.03.2022 einen Nachweis vorlegen, dass sie vollständig geimpft oder genesen oder nicht geimpft werden können.
- Geschieht dies nicht, hat der Arbeitgeber gem. § 20a Abs. 2 S. 2 IfSG unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren.
- Das Gesundheitsamt kann dann die Beschäftigten auffordern, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- Wird ein solcher nicht vorgelegt, so kann das Gesundheitsamt gem. § 20a Abs. 5 IfSG ein Betretungsverbot oder Tätigkeitsverbot aussprechen.

Regens Wagner Holnstein ist derzeit in Kontakt mit dem Gesundheitsamt Neumarkt i.d.OPf., der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht Neumarkt i.d.OPf. (FQA) sowie der Regierung der Oberpfalz, um gemeinsam Vorkehrung zu

treffen, damit Arbeitsplätze gesichert sind und eine gute und verlässliche Betreuung der Menschen bei Regens Wagner Holnstein auch nach dem 15. März 2022 möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Theil  
Gesamtleitung